

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/4887 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts**

#### **A. Problem**

Der Rat der Europäischen Union hat am 18. Dezember 2008 die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (Unterhaltsverordnung) verabschiedet. Die Verordnung ist überwiegend ab dem 18. Juni 2011 anzuwenden. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, bedarf es verschiedener Durchführungsvorschriften. Weiterhin sind bestehende Aus- und Durchführungsvorschriften zu unterhaltsverfahrensrechtlichen Übereinkommen und Verträgen zu bündeln, um eine Rechtszersplitterung zu verhindern.

Unabhängig hiervon bedarf im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz die Vorschrift über die Anrechnung der bei Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu zahlenden Gebühr auf die Gebühren für ein nachfolgendes gerichtliches oder behördliches Verfahren der Korrektur.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt eine Ergänzung von § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG), wonach dem Bundesministerium der Justiz die Möglichkeit eröffnet werden soll, Aufgaben nach dem Auslandsunterhaltsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen auf eine andere Stelle als das Bundesamt der Justiz zu übertragen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss Änderungen aus redaktionellen Gründen und um die Änderungsbefehle zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung einer inzwischen erfolgten Neubekanntmachung anzupassen.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4887 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, Aufgaben der zentralen Behörde entsprechend Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 auf eine andere öffentliche Stelle zu übertragen oder eine juristische Person des Privatrechts mit den entsprechenden Aufgaben zu beleihen. Die Beliehene muss grundlegende Erfahrungen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland nachweisen können. Den Umfang der Aufgabenübertragung legt das Bundesministerium der Justiz fest. Die Übertragung ist vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. § 5 Absatz 5 und die §§ 7 und 9 werden auf die Tätigkeit der Beliehenen nicht angewendet.“

b) In § 74 wird die Angabe „§§ 53 und 119“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 und § 119“ ersetzt.

2. In Artikel 13 werden in § 74 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Wörter „nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder“ gestrichen.

3. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 15 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 39 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2c des Straßenverkehrsgesetzes die in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Daten für Anfragen unter Verwendung folgender Angaben bereitgehalten werden:

1. im Fall einer natürlichen Person Familienname, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Geburtsname, Datum und Ort der Geburt oder
2. im Fall einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung der Name oder die Bezeichnung des Halters, gegebenenfalls in Verbindung mit der Anschrift des Halters.

Die in Satz 1 genannten Daten werden bereitgehalten für die zentrale Behörde (§ 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes).“

2. § 51 Satz 1 wird aufgehoben.“

4. Artikel 17 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 17 Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

In § 39 Absatz 5a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden

ist, werden nach der Angabe „§ 36 Absatz 2c“ die Angabe „und 2d“ und nach den Wörtern „(§ 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes)“ die Wörter „sowie für den Gerichtsvollzieher“ eingefügt.“

Berlin, den 23. März 2011

**Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Ute Granold**  
Berichterstatterin

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Sonja Steffen, Stephan Thoma, Jörn Wunderlich und Ingrid Hönlinger

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/4887** in seiner 96. Sitzung am 17. März 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4887 in seiner 35. Sitzung am 23. März 2011 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(13)89 [17(6)84] wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung am 23. März 2011 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

#### Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Artikel 51 Absatz 3 der Unterhaltsverordnung räumt den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, die Aufgaben der zentralen Behörden auf andere Stellen zu übertragen. Artikel 6 Absatz 3 der Haager Unterhaltskonvention, die nach ihrem Inkrafttreten ebenfalls nach dem AUG durchgeführt werden soll, enthält eine inhaltsgleiche Regelung. Diese Vorschriften tragen den organisatorischen Besonderheiten in den Mitglied- beziehungsweise Vertragsstaaten Rechnung.

Es ist zu erwarten, dass die zentrale Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates vor allem im Hinblick auf Artikel 58 der Unterhaltsverordnung beziehungsweise Artikel 12 des Haager Übereinkommens, die jeweils die Übermittlung, Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge und Fälle durch die Zentralen Behörden regeln, zukünftig nur noch mit der jeweiligen zentralen Behörde beziehungsweise mit der nach Artikel 51 Absatz 3 der Unterhaltsverordnung (Artikel 6 Absatz 3 des Haager Übereinkommens) beauftragten Stelle des ausländischen Staates kommunizieren wird.

Mit dem neu anzufügenden Absatz 3 soll daher entsprechend Artikel 51 Absatz 3 der Unterhaltsverordnung die Möglichkeit eröffnet werden, Aufgaben der zentralen Behörde auf eine andere Stelle zu übertragen. Satz 1 enthält die Übertragungsermächtigung. Satz 2 stellt bestimmte Anforderungen an die zu beleihende Stelle, um zu gewährleisten, dass die Beliehene die Aufgaben, wie die zentrale Behörde, effektiv und sachgerecht erfüllt. Die Einzelheiten der Übertragung, insbesondere ihr Umfang, müssen nicht durch das Gesetz geregelt werden, sondern deren Regelung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in dem Beleihungsakt. Aus Transparenz- und Publizitätsgründen wird die Übertragung nach Satz 4 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Nach Artikel 51 Absatz 3 der Unterhaltsverordnung muss die Stelle, auf die Aufgaben der zentralen Behörde übertragen werden, der staatlichen Aufsicht unterliegen. Satz 5 unterwirft daher klarstellend die beliehene Stelle der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Im Umfang der Übertragung hat die Beliehene die gleichen Rechte und Pflichten, die die Unterhaltsverordnung und dieser Entwurf der zentralen Behörde zuweisen. So ist die Tätigkeit der Beliehenen der Justizverwaltung zuzuordnen. Allerdings unterliegt die Einziehung von Unterhaltsgeldern durch die Beliehene nicht den für die zentrale Behörde geltenden Regelungen. Dies stellt Satz 6 klar. Ebenso findet im Fall der Durchsetzung von Unterhalt durch einen Beliehenen keine Vorprüfung durch die Familiengerichte statt; diese Überprüfung des Vorliegens aller Voraussetzungen an einen vollständigen Antrag, der dann von den zuständigen ausländischen Stellen erfolgreich bearbeitet werden kann, gehört zu den Anforderungen, die an die Beliehene zu stellen sind. Eine Entlastung durch die Familiengerichte ist insoweit nicht angezeigt.

Als zu beleihende Stelle kommt zum Beispiel das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF) in Betracht.

Das DIJuF leistet in der Praxis neben dem Bundesamt für Justiz Unterstützung in Auslandsunterhaltssachen. Mitglieder des DIJuF sind vor allem die kommunalen Gebietskörperschaften für ihre Jugendämter. Die Tätigkeit des Instituts konzentriert sich daher insbesondere auf die Fälle, in denen für ein Kind bei einem Jugendamt eine Beistandschaft nach § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingerichtet ist oder Unterhaltsansprüche aus übergegangenem Recht, etwa nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes, geltend gemacht werden. Aufgrund einer jahrzehntelangen Erfahrung in Auslandsunterhaltssachen kann das DIJuF auf gewachsene internationale Kooperationsstrukturen insbesondere in den USA zurückgreifen, was die Einzelfallbearbeitung erheblich erleichtert. Aufgrund seiner Mitgliederstruktur ist die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Unterhaltsvorschusskassen besonders eng. Das DIJuF treibt jährlich über 5 Mio. Euro Unterhaltsgelder ein. Das Institut betreut derzeit etwa 4 500 laufende Einzelfälle.

Mit dem neu anzufügenden Absatz 3 wird aus diesen Gründen die Möglichkeit geschaffen, dass das DIJuF auch unter

Geltung der Unterhaltsverordnung und dem – noch nicht in Kraft getretenen – Haager Unterhaltsübereinkommen, nach dem sich insbesondere der unterhaltsrechtliche Rechtshilfeverkehr mit den USA richten wird, seine Tätigkeit in diesem Bereich fortsetzen kann.

Das Bundesministerium der Justiz wird von der Übertragungsermächtigung nur Gebrauch machen – was voraussichtlich zu Mehrkosten von etwa 300 000 Euro jährlich führt –, wenn die Haushaltsmittel zusätzlich etatisiert werden. Würde sich das DIJuF aus dem Tätigkeitsfeld „Auslandsunterhalt“ zurückziehen müssen und sich keine andere geeignete zu beleihende Stelle finden, müssten diese Fälle vom Bundesamt für Justiz übernommen werden, was zu deutlich höheren Mehrkosten führen würde.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient einer redaktionellen Korrektur.

#### **Zu Nummer 2**

Die Änderung dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

#### **Zu den Nummern 3 und 4**

Die Änderungen der Artikel 15 und 17 sind erforderlich, um die Änderungsbefehle der inzwischen erfolgten Neubekanntmachung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung anzupassen.

Berlin, den 23. März 2011

**Ute Granold**  
Berichterstatlerin

**Sonja Steffen**  
Berichterstatlerin

**Stephan Thomae**  
Berichterstatler

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatler

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatlerin



